



Electronic Monitoring (EM)

EM zur Überwachung von Ersatzmassnahmen nach Art. 237 StPO

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck des EM-Konzepts zur Überwachung von Ersatzmassnahmen nach Art. 237 StPO	5
2. Grundlagen	5
2.1. Empfehlung des Ministerkomitees des Europarats	5
2.2. Rechtliche Grundlagen	6
3. Ziele	6
3.1. Ziele einer Ersatzmassnahme	6
3.2. Ziele beim Einsatz von EM- Überwachung Ersatzmassnahmen	6
4 Funktionsmodell Electronic Monitoring (EM)	7
5. Überwachungsarten	8
5.1. Überwachung mit 7/24 Bewirtschaftung (Aktive Überwachung)	8
5.2. Überwachung mit nachträglicher Bewirtschaftung (Passive Überwachung)	8
6. Überwachungsformen	8
7. Die EM-Technik	9
7.1. Beschreibung der EM-Technik	9
7.2. Grenzen der Technik	10
8. Einführung	11
9. Analyse der Ersatzmassnahmen	14
10. Grundsätze für den Einsatz von EM-Überwachung	14
11. Überwachungsformen	16
11.1. Einführung	16
11.1.1. Indikationen	16
11.1.2. Voraussetzungen	16
11.2. Rayonverbot und Rayonarrest	16
11.3. Kontaktverbot	17
11.4. Hausarrest	17
12. Involvierte Stellen	18

12.1. Verfahrensleitung	19
12.2. Zwangsmassnahmengericht	19
12.3. EM- Vollzugsstelle	19
12.3.1. Rollenbeschreibung	19
12.3.2. Delegation von EM- Fällen an andere Kantone	20
12.3.3. Ressourcen	20
12.4. Untersuchungsgefängnis	20
12.5. Überwachungszentrale	20
12.6. Polizei	20
12.7. Technischer Betreiber	20
12.8. Beschuldigter	21
12.9. Fachstellen	21
13. Fallbearbeitung	22
13.1. Prozessüberblick	22
13.2. Planungsphase	27
13.2.1. Gesuch um Ersatzmassnahme mit EM und Vorabklärung	27
13.2.2. Machbarkeits- und Eignungsabklärung	28
13.2.3. Antrag	29
13.3. Startphase	29
13.3.1. Anordnung Ersatzmassnahme mit EM	29
13.3.2. Organisation EM-Überwachung	30
13.4. Überwachungsphase	31
13.5. Abschluss der EM-Überwachung	32
14. Weitere Informationen	33
14.1. Pikettorganisation Verfahrensleitung	33
14.2. Ripol-Einträge	33
14.3. Kostenübernahme des EM-Vollzugs	33
14.4. Anrechenbarkeit	33
14.4.1. Mitarbeiterprofil	34
15. Evaluation und Controlling	34
16. Umgang mit Datenschutz	34
17. Kosten	35
18. Glossar / Abkürzungen	36
19. Anhänge	37

Teil A. Allgemeiner Teil

1. Zweck des EM-Konzepts Überwachung von Ersatzmassnahmen nach Art. 237 StPO

Das Vorliegende Konzept des **Electronic Monitoring zur Überwachung von Ersatzmassnahmen nach Art. 237 StPO** (nachfolgend EM- Überwachung Ersatzmassnahmen oder EM genannt) hat zum Ziel, einen Überblick über die EM- Überwachung zu geben und den Fachkräften handlungsanleitende Leitlinien zur Ausübung ihrer Tätigkeit zur Verfügung zu stellen.

2. Grundlagen

Als Grundlage für die EM- Überwachung Ersatzmassnahmen werden kurz die wichtigsten Empfehlungen und rechtlichen Grundlagen dargestellt.

2.1. Empfehlung des Ministerkomitees des Europarats

In der Empfehlung CM/Rec (2014)¹ befasst sich das Ministerkomitee des Europarates mit «electronic monitoring». Diese Empfehlung dient der Festlegung gemeinsamer Grundsätze für eine gerechte, verhältnismässige und effektive Verwendung der elektronischen Überwachung unter gleichzeitiger Wahrung der Menschenrechte der betroffenen Personen sicherzustellen.

Bei der Umsetzung von EM- Überwachung Ersatzmassnahmen kann die Empfehlung als Leitlinie für die Behörden herangezogen werden. Die Empfehlung des Ministerkomitees enthält unter anderem folgende Vorgaben:

- Der Entscheid über die Anordnung oder Aufhebung von „electronic monitoring“ soll durch eine gerichtliche Behörde gefällt werden oder jedenfalls gerichtlich überprüfbar sein.
- «Electronic monitoring» hat in seiner Dauer und Intensität verhältnismässig zur Schwere der begangenen Straftat oder zur eingeschätzten Gefahr, die von der Person ausgeht, zu sein. Es sollen zudem stets die individuellen Umstände der betroffenen Person mit einbezogen werden.
- Die Aufrechterhaltung der «electronic monitoring» ist im Einzelfall regelmässig zu überprüfen.
- Ferner ist darauf zu achten, dass die Rechte und Interessen der Familie und betroffener Drittpersonen nicht stark beeinträchtigt werden.
- Die Zuweisung eines Wohnorts ohne die Möglichkeit diesen zu verlassen sollte vermieden werden, um Isolation und die damit verbundenen negativen Auswirkungen zu verhindern.

1

[https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?p=&Ref=CM/Rec\(2014\)4&Language=lanFrench&Ver=original&Site=CM&BackColorInternet=C3C3C3&BackColorIntranet=EDB021&BackColorLogged=F5D383&direct=true](https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?p=&Ref=CM/Rec(2014)4&Language=lanFrench&Ver=original&Site=CM&BackColorInternet=C3C3C3&BackColorIntranet=EDB021&BackColorLogged=F5D383&direct=true)

- Die Anordnung von «electronic monitoring» hat ohne Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse, Hautfarbe, Nationalität, Sprache, Religion, sexuellen Orientierung, politischen Anschauung, Herkunft, Besitz, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit oder des physischen oder psychischen Zustandes zu erfolgen.
- Die Anwendung, Ausgestaltung und die Dauer von «electronic monitoring» sollen gesetzlich geregelt sein.
- «Electronic monitoring» ist, um langfristig die Rückfallrate zu senken, stets in Kombination mit professioneller Intervention und Unterstützung zur sozialen Reintegration anzuwenden.
- Wird «electronic monitoring» im Rahmen eines Opferschutzprogramms angewendet, ist es essenziell, dass das Opfer seine Zustimmung zur Massnahme erteilt.

2.2. Rechtliche Grundlagen

In der schweizerischen Strafprozessordnung sind unter Art. 237 die gesetzlich vorgesehenen Ersatzmassnahmen anstelle von Untersuchungs- oder Sicherheitshaft aufgeführt. Ebenfalls wird festgehalten, dass diese Ersatzmassnahmen zusätzlich mittels technischer Hilfsmittel überwacht werden können.

(Ergänzende Hinweise können dem Konzept EM an Stelle des Arbeitsexternates oder des Arbeits- und Wohnexternates (backdoor) nach Art. 79b StGB entnommen werden).

3. Ziele

3.1. Ziele einer Ersatzmassnahme

²Die Ersatzmassnahmen sind ein Surrogat der Untersuchungshaft. Sie verfolgen die gleichen Ziele (Verhindern von Flucht, von Rückfall und von Kollusion) sind aber weniger einschränkend. In diesem Sinne wird die Resozialisierung der beschuldigten Person gefördert oder mögliche Prisoniersierungsschäden gemindert. Das zuständige Gericht ordnet diese Ersatzmassnahmen an Stelle der Untersuchungshaft an, wenn es davon ausgehen kann, dass die beschriebenen Risiken minimal sind. Die Ersatzmassnahmen gehen demnach direkt vom Proportionalitätsprinzip aus, das in Art. 197 Abs. 1 lit. c StPO beschrieben ist. Die Unterbringung in der Untersuchungshaft während der Untersuchungsphase ist grundsätzlich das letzte anzuordnende Mittel.

3.2. Ziele beim Einsatz von EM- Überwachung Ersatzmassnahmen

Mit dem Einsatz von EM- Überwachung Ersatzmassnahmen soll ein zusätzliches Instrument genutzt werden, um die erlassene Ersatzmassnahme (aktiv oder passiv) zu überwachen, zu kontrollieren oder zu überprüfen. Es handelt sich um folgende Ziele, welche mit dem Einsatz von EM- Überwachung Ersatzmassnahmen verfolgt werden:

- Durch den Einsatz von EM- Überwachung Ersatzmassnahmen soll der EM- Klient motiviert werden, seine Auflagen einzuhalten.
- Durch den Einsatz von EM- Überwachung Ersatzmassnahmen soll nachträglich überprüft werden können, ob sich der EM- Klient an die Auflagen der Ersatzmassnahme gehalten hat.

² Aus dem Commentaire romand CPP - Alexis Schmocker art. 237 N 2

- Durch den Einsatz von EM- Überwachung Ersatzmassnahmen soll bei einer zeitnahen Überwachung bei einem Verstoss gegen die Ersatzmassnahme die Reaktionszeit verkürzt, d.h. schneller reagiert werden können.
- Durch den Einsatz von EM- Überwachung Ersatzmassnahmen sollen die Kontrolle der angegebenen Aufenthaltsorte und die Einhaltung von Rayonauflagen (Rayonverbot oder - Arrest) präziser durchgeführt werden können.

4 Funktionsmodell Electronic Monitoring (EM)

Beim Electronic Monitoring (EM), zu Deutsch elektronische Aufenthaltsüberwachung, wird dem EM- Klienten (EM-Träger) ein EM-Sender³ am Fussgelenk angelegt. Dank diesem EM-Sender kann die Person je nach Überwachungsprofil zu bestimmten Zeiten oder rund um die Uhr überwacht werden.

Das Prinzip der Überwachung mittels EM beruht darauf, dass dem EM- Klient klare Auflagen auferlegt werden. Er verpflichtet sich, diese einzuhalten. Die anordnende Behörde bestimmt in einer Interventions- und Meldeplanung die Handlungen und Interventionen, die bei Verstössen oder Manipulationen vorzunehmen sind.

Das Einhalten der Auflagen wird mittels EM überwacht. Ein Verstoss oder eine Manipulation wird unverzüglich im System angezeigt. Verstösst der EM- Klient gegen die Auflagen, so handeln die involvierten Stellen gemäss der im Vorfeld definierten Prozesse.

Für die Durchführung von EM bedarf es in der Regel der folgenden Stellen:

Gericht oder einweisende Behörde	Kontaktiert die Vollzugsstelle und beauftragt sie die notwendigen Abklärungen im Vorfeld durchzuführen und ordnet nach positiver Rückmeldung der Vollzugsstelle die EM-Überwachung an.
Vollzugsstelle	Führt die Abklärung durch und richtet die technischen Geräte bei dem EM- Klienten ein und sorgt für die soziale Betreuung sowie die technische Überwachung.
Assistance	In gewissen Fällen ist es sinnvoll, eine Assistance, wie z.B. Opferbetreuung in den Vollzug miteinzubeziehen.
Überwachungszentrale (ÜWZ)	Sie ist permanent besetzt (24/7) und überwacht die Einhaltung der Auflagen. Mitarbeitende der ÜWZ arbeiten sämtliche Meldungen ab, die im Verlauf der Überwachung eintreffen. Die Abarbeitung verläuft nach vordefinierten Abläufen. Die Aufgaben einer ÜWZ kann auch von einem externen Dienstleister erbracht werden.
Polizei	Interveniert für die Arrestation der überwachten Person und falls notwendig, zum Schutz des Opfers. Die Polizeiintervention ist nur bei bestimmten Überwachungsprofilen vorgesehen.
Technischer Betreiber	Der technische Betreiber stellt die technische Infrastruktur. Die technische Infrastruktur besteht aus dem EM-Server (EM-Serveranlage (Hardware) innerhalb eines Rechenzentrums, worauf die EM-Software läuft) und den entsprechenden Feldgeräten.

³ Wird in der Umgangssprache auch Fussfessel genannt. Die EM- Vollzugsstelle des Kanton Basel-Stadt verzichtet aber auf die Verwendung des Begriffs Fussfessel, da der EM-Sender keine Fessel im eigentlichen Sinne ist.

5. Überwachungsarten

Es werden prinzipiell zwei unterschiedliche Arten von Überwachungen definiert.

5.1. Überwachung mit 7/24 Bewirtschaftung (Aktive Überwachung)

Eine Überwachung mit 7/24 Bewirtschaftung rund um die Uhr wird üblicherweise aktive Überwachung genannt. Bei der aktiven Überwachung wird nach Meldungseingang bei der vordefinierten Stelle (i. d. R. die Überwachungszentrale) umgehend eine Reaktion in Form einer vordefinierten Intervention ausgelöst. Diese Reaktion kann ein telefonischer Kontakt mit dem EM- Klienten sein, um ihn auf den Vorstoss aufmerksam zu machen. Die Reaktion kann aber auch in einer sofortigen Information an die Behörden oder dem Einleiten einer Polizeiintervention bestehen.

Bei einem Regelverstoss während einer aktiven Überwachung folgt jedoch nicht zwingend eine dringende Polizeiintervention. Es gilt zu beachten, dass es gegenwärtig sowie auch in absehbarer Zukunft mit den technischen Möglichkeiten nicht möglich ist, den Aufenthaltsort der überwachten Person jederzeit und lückenlos festzustellen. Dessen sollten sich die veranlassenden Behörden bewusst sein, bevor im Falle eines Regelverstosses vordefinierte Reaktion eine sofortige polizeiliche Intervention beim EM- Klienten vollzogen wird. Im Zweifel ist von der Nutzung der EM- Überwachung Abstand zu nehmen. Eine Polizeiintervention bedarf der genauen Bestimmung des Aufenthaltsortes, was - wie beschrieben - so derzeit nicht lückenlos gewährleistet werden kann. Zudem sind die effektiven Reaktionszeiten der Polizeikräfte mit zu berücksichtigen.

5.2. Überwachung mit nachträglicher Bewirtschaftung (Passive Überwachung)

Die Überwachung mit nachträglicher Bewirtschaftung wird üblicherweise passive Überwachung genannt. Die passive Überwachung benötigt keine unmittelbare Reaktion (Intervention). Eine Reaktion wird in der Regel während den Bürozeiten durch die EM-Vollzugsstelle sichergestellt. Die Überwachungszentrale ist bei den passiven Überwachungen in der Regel nicht notwendig.

6. Überwachungsformen

Mit der eingesetzten EM-Technik⁴ sind folgende Überwachungsformen durchführbar. Diese können kombiniert angewendet werden.

Beim **klassischen Hausarrest** muss der EM- Klient zu bestimmten Zeiten zu Hause sein. Tagsüber darf sie das Haus verlassen, um zu arbeiten oder Arztbesuche oder dergleichen wahrzunehmen. Das Nichteinhalten der vereinbarten An- und Abwesenheitszeiten wird durch das EM-System gemeldet. Während der vereinbarten Abwesenheitszeiten findet in der Regel keine Überwachung statt. Der EM- Klient muss die Abwesenheit jedoch mittels Nachweisen (z.B. Arbeitszeitkontrolle) belegen. Der klassische Hausarrest erfüllt somit einen ähnlichen Zweck wie die Halbgefängenschaft.

Beim **Rayonverbot** oder **Rayonarrest** werden Zonen definiert und vorgegeben, die die überwachte Person nicht betreten (Rayonverbot) oder nicht verlassen (Rayonarrest) darf. Begibt sie sich in die Nähe der Grenze dieser Zone (in die sogenannte Pufferzone⁵) wird sie (je nach Konfiguration des EM-Programmes resp. Senders) gewarnt.

⁴ Die Überwachungsformen können je nach eingesetzter EM-Technik von dieser Beschreibung abweichen.

⁵ Pufferzonen können je nach eingesetzter Technik programmiert werden.

Überschreitet sie die Grenze, so wird eine Meldung abgesetzt und gemäss vordefinierten Abläufen abgearbeitet.

Wird eine oben genannte Überwachungsform angewandt, kann das **Bewegungsprofil** des EM-Trägers im System⁶ eingesehen und exportiert werden. Hier werden – wie der Begriff schon sagt – die Bewegungen der zu überwachenden Person rund um die Uhr aufgezeichnet. Dies erlaubt neben den Kenntnissen über ihren jeweiligen Aufenthaltsort auch nachträglich nachvollziehbare Hinweise zu ihrem Bewegungsverläufen oder jeweiligen Aufenthaltsmustern. Je nach Fall könnten diese Daten für Ermittlungszwecke interessant sein. Es soll deshalb geklärt werden, wer und unter welchem Umständen die dadurch generierten Daten erhalten darf. Siehe dazu auch Kapitel 16, Umgang mit Datenschutz.

Bei **Kontaktverbot** erhält die überwachte Person die Auflage, eine bestimmte Person (meist Opfer) nicht zu kontaktieren, wobei hier nur das **physische Kontaktverbot** kontrolliert werden kann. Dieses Verbot ist i. d. R. mit einem Rayonverbot verbunden. Das Opfer kann ebenfalls ein Ortungsgerät erhalten, welches es mit sich trägt. Kommen sich die überwachte Person und das Opfer zu nahe, erhält das Opfer und Täter ein Signal und die Überwachungszentrale eine Meldung und kann nach den vordefinierten Abläufen die entsprechenden Stellen informieren.

Bei **Alkoholverbot** wird der EM- Klient vom Alkoholtest-System mit integriertem Arrest-Überwachungssystem aufgefordert, einen Alkoholtest durchzuführen. So kann die Alkoholabstinenz oder ein definiertes Limit entsprechend kontrolliert werden.

7. Die EM-Technik

7.1. Beschreibung der EM-Technik

Im Kanton Basel-Stadt werden folgende technische Mittel für den EM- Vollzug eingesetzt

- **RF Überwachung:** Ist eine auf „radio frequency“ basierte Datenübertragung. Sender und Empfänger müssen in einer bestimmten Reichweite zueinander sein, damit die Datenübertragung stattfinden kann. Verlässt der EM- Klient die Empfangsreichweite (Wohnung), kann sein Aufenthaltsort durch die elektronische Überwachung nicht mehr bestimmt werden. Ein Sender wird am Fuss- oder oder in bestimmten Fällen am Handgelenk des EM- Klienten angebracht. Das Gerät kann anschliessend nur noch durch zerstören des Sicherheitsverschlusses oder durchschneiden des Bandes entfernt werden. Jegliche Manipulation wird mittels Alarmmeldungen sofort im Überwachungssystem registriert.
- **GPS Überwachung:** Die Überwachung via Satellit bietet die Möglichkeit einen EM- Klienten ausserhalb seiner Wohnung oder ausserhalb der RF-Reichweite des Empfängers zu überwachen. Die Position des Klienten wird mittels Satellitenlokalisierung (GPS) ermittelt und via Mobilfunknetz an die EM-Zentrale weitergeleitet. An Orten ohne GPS-Empfang wechselt das Gerät auf die LBS-Ortung (Ortung über Mobilfunkantennen).

⁶ Sofern das System dies nicht explizit unterbindet

Diese LBS-Positionsangaben sind zwar ungenauer als GPS, erlauben aber ein Weiterführen der Ortung. Es können erlaubte Zonen (z.B. Wohnort, Arbeitsort, ..) mit hinterlegtem Zeitplan und Sperrzonen (z.B. Wohnregion des Partners, bekannte Drogenumschlagplätze, Fussballstadien, ...) definiert werden. Jeglicher Verstoss gegen den Zeit- oder Zonenplan wird unmittelbar im Überwachungssystem registriert. Die Positionsdaten werden im System gespeichert und können jederzeit eingesehen werden.

- DV Überwachung: Das GPS-Warnsystem bei Annäherung im Fall häuslicher Gewalt (auch als 2-teiliges GPS-System (DV) bezeichnet) vereint modernste GPS-Technologie mit der praxiserprobten Erfahrung in der Funküberwachung. Die beiden Systemkomponenten des 2-Teiligen GPS-Systems(DV), der RF-Transmitter und der Tracker, sind integrierte Elemente der Web Offender Management Software.
- Der EM- Klient trägt einen am Körper fixierten RF-Transmitter. Dieser RF-Transmitter ist mit einem GPS-Tracker verbunden, der sich immer in der Nähe des EM-Klienten befinden muss.

Dem EM- Klienten werden ein persönlicher Arrestplan und eine geografische Einschränkung (Zonen) zugewiesen, die auf den Tracker geladen werden. Wenn sich der EM- Klient bewegt, erfasst der Tracker automatisch die GPS-Position und damit den Standort des EM- Klienten. Der Tracker vergleicht dann diese Daten mit dem Arrestplan und den Zonen des EM- Klienten und meldet den Standort und die Übertretungen regelmässig an das Überwachungszentrale.

Das Opfer trägt ebenfalls einen Tracker, dieser das Opfer darüber informiert, wenn sich der EM- Klient in dessen Nähe befindet. So kann das Opfer Hilfe holen oder falls nötig einen Alarm absetzen.

7.2. Grenzen der Technik

Die EM-Überwachung von Personen mittels den Techniken GPS oder RF hat technische Grenzen, welche den anordnenden Behörden bekannt sein müssen, damit in das Instrument EM-Überwachung keine falschen Hoffnungen und Erwartungen gesteckt werden.

Das EM-Überwachungssystem erlaubt Überwachungen mit RF- und GPS-Technologie. Das EM- Überwachungssystem garantiert jedoch keine permanente und präzise Ortung, die unter anderem bei dringenden Polizeieinsätzen unabdingbar wäre.

Beim Einsatz von GPS müssen die Zonengrössen fallbezogen (je nach Überwachungsziel, Urbanität, Topographie) definiert werden. Bei passiven Überwachungen sind Zonen ab 150m Radius möglich. Bei aktiven Überwachungen sind Zonen von 2km Radius in Städten und 20km im ländlichen Bereich üblich.

Die EM-Feldgeräte senden periodisch Statusmeldungen. Ein Kommunikationsunterbruch wird nicht sofort auf der Arbeitsstation angezeigt. Die Daten werden verzögert vom Feldgerät zu den EM-Servern gesendet. Bei einem Ausfall des Systems werden keine Daten mehr auf der Arbeitsstation angezeigt. Allerdings erfolgt die Übertragung der Daten vom Feldgerät zu den EM-Servern im Nachhinein, sobald das System wieder funktioniert.

Teil B. Anwendungsspezifischer Teil

8. Einführung

In der Schweizerischen Strafprozessordnung (Art. 237 StPO) ist vorgesehen, dass das zuständige Gericht an Stelle der Untersuchungs- oder der Sicherungshaft eine oder mehrere mildere Massnahmen anordnen kann, wenn sie den gleichen Zweck wie die Haft erfüllen. Das Gericht kann zur Überwachung solcher Ersatzmassnahmen den Einsatz technischer Geräte und deren feste Verbindung mit der zu überwachenden Person anordnen.

In Teilen der Politik und der Allgemeinheit ist der Eindruck entstanden, dass ein EM-Träger jederzeit und punktgenau geortet werden kann. Auch in Hollywood-Filmen und in deutschen Film-Produktionen wird dieser Eindruck vermittelt, welcher der heutigen Realität in keiner Weise entspricht. Ob die cineastische Vision allenfalls in Zukunft einmal Realität wird, wird die technische Entwicklung zeigen, oder ob der Gesetzgeber die Visionen einer permanenten lückenlosen Ortung einer Person auch vor Augen hatte, als er den Artikel 237 StPO behandelte, ist nicht bekannt. Im Hinblick auf den Inhalt des Artikels ist festzuhalten, dass es sich um eine Vorschrift mit Zukunftscharakter handelt. Neue Technologien werden neue Möglichkeiten eröffnen.

Illusion des Verhinderns einer Tat

In diesem Zusammenhang muss einer weitverbreiteten Illusion entgegengetreten werden, dass Dank einer EM-Überwachung bei einem Verstoß gegen eine Fernhaltemassnahme eine Tat verhindert werden könnte. Die folgende Abbildung soll zeigen, weshalb dies nur unter besonderen Umständen möglich ist:

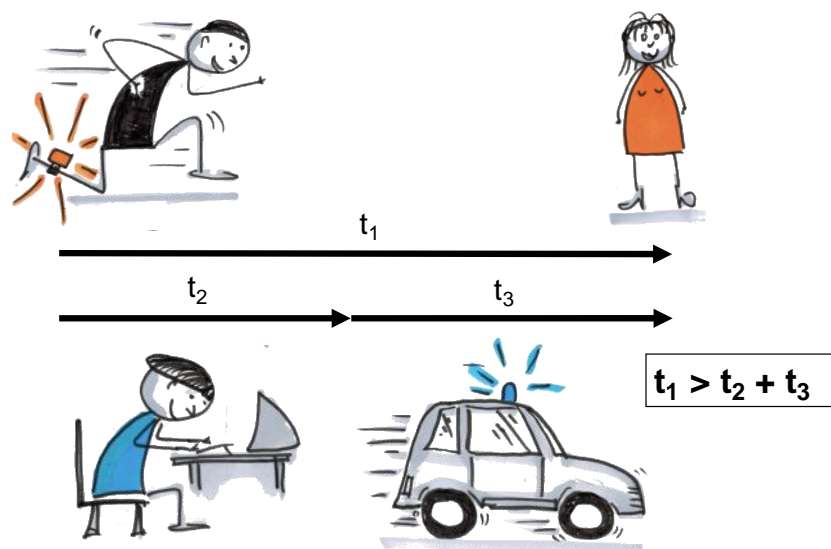


Abbildung 1 – Interventionskonzept

Beispiel: Ein EM- Klient unterliegt einer Rayonverbots-Auflage. Er darf sich einem definierten Bereich um das Haus des Opfers herum nicht nähern. Er ignoriert seine Auflage und betritt den Rayon. Er benötigt hierfür die Zeit t_1 , bis er beim Haus des Opfers angekommen ist. Soll die Tat verhindert werden, so ist dies nur möglich, wenn die Intervention (z.B. Anhaltung durch die Polizei) durchgeführt wurde, bevor der Täter das Haus des Opfers erreicht hat. Betritt nun der EM- Klient den Rayon, wird in der Regel mit wenigen

Sekunden Verzögerung eine Meldung aus dem EM-System generiert. Bei einer aktiven Überwachung wird diese (durch die Überwachungszentrale) bearbeitet. Diese Bearbeitungszeit (t_2) beträgt in der Regel mehrere Minuten. Die Intervention kann auch (zunächst „nur“) in einer telefonischen Kontaktaufnahme mit dem EM- Klient bestehen. Wird der Verstoss bestätigt, wird z.B. die Polizei kontaktiert, die sich ihrerseits ein Bild über die Lage macht und die Intervention vorbereiten muss. Auch hier ist mit einigen Minuten Vorbereitungszeit zu rechnen. Eine (oder mehrere) Polizeipatrouillen erreichen das Haus des Opfers oder den Standort des EM-Trägers in einer Zeit von t_3 . Damit die Tat verhindert werden kann, muss (in dieser sehr vereinfachten Betrachtungsweise) Folgendes berücksichtigt werden:

$$t_1 > t_2 + t_3$$

Verschiedene Punkte müssen dabei beachtet werden:

- Der EM- Klient kann ein Fahrzeug (z.B. Auto) benutzen und wird die Strecke bis zum Haus des Opfers innert kurzer Zeit erreicht haben.
- Die Interventionszeit der Polizei ist abhängig von der Tageszeit, ihrer aktuellen Arbeitsbelastung und der daraus folgenden Prioritäten. Die Polizei garantiert in der Regel keine Interventionszeit.
- Der EM- Klient kann seinen Sender/Tracker (mehr oder weniger) gewaltsam entfernen. Somit gilt als Startpunkt für die Zeitmessung der Moment der Entfernung des Senders. Es fehlen aber ab diesem Zeitpunkt die Positionsdaten des EM- Klienten und man weiss nicht, auf welchen Wegen er wie rasch zum Ziel gelangen wird.
- Der EM- Klient kann die Regeln im Umgang mit EM nicht einhalten und z.B. den EM-Sender/Tracker nicht laden, was eine Lokalisierung verunmöglicht.
- Eine polizeiliche Anhaltung des EM- Klienten ist schwierig, da die aktuelle Position nicht zeitnah angezeigt werden kann.
- Im Rahmen eines dynamischen Rayonverbotes (Kontaktverbot) kann sich das Opfer bewegen und den EM- Klienten ausserhalb ihres Hauses antreffen. Ist sie nicht selber mit einem Überwachungsgerät ausgerüstet, wird der Kontakt von den Behörden nicht bemerkt. Generell kann eine solche Auflage vom Täter nicht lückenlos eingehalten werden, da er ja nicht weiss, wo sich das Opfer aktuell aufhält.

Sollte bei einem EM-Fall eine Verhinderung einer Tat angestrebt und folglich eine sofortige Polizeiintervention bei einem Regelverstoss als vordefinierte Reaktion vorgesehen sein, so sind die oben genannten Faktoren mit zu berücksichtigen und die Rayongrössen und Interventionsplanung entsprechend anzupassen. In Ländern, in denen solche Settings angewandt werden, ist meist eine der Bedingungen, dass Täter und Opfer geografisch weit genug voneinander entfernt leben, damit die Interventionszeit ausreichend lang genug ist. Wenn dies im konkreten Fall nicht möglich ist, ist im Zweifel von der Nutzung des EM bei der entsprechenden Person Abstand zu nehmen.

Können Haftplätze eingespart werden?

Es liegt auf der Hand, dass die Frage nach der Einsparung von Haftplätzen, infolge der Möglichkeit, Ersatzmassnahmen mit EM zu überwachen, gestellt wird. Einsparungsmöglichkeiten mag es unter gewissen Umständen geben. Solche Fälle sind eher die risikoreicheren Fälle und somit auch sorgfältig zu planen. Denkbar sind Fälle, in denen ein Beschuldigter bereits heute mit einer Ersatzmassnahme aus der Haft entlassen wird und nun die Einhaltung seiner Auflage mit EM GPS ev. besser und einfacher überwacht werden kann. In diesen Fällen ist eine passive Überwachung die angebrachte Form.

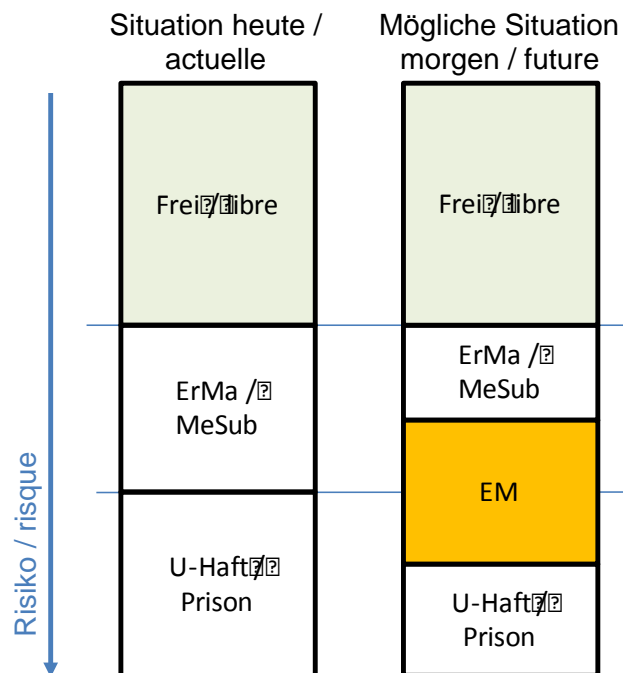


Abbildung 2 - Mögliche EM-Fälle im Vergleich zur heutigen Situation

Die Abbildung 2 zeigt die möglichen Massnahmen, die je nach Risiko bei einem Beschuldigten angewendet werden können. Die Abbildung soll ein prinzipielles Verständnis vermitteln. Die Grösse der einzelnen Massnahmen (Flächen) ist nicht repräsentativ und frei gewählt. Die möglichen EM-Fälle sind als orange Fläche dargestellt. Somit ist denkbar, dass die zukünftigen EM-Fälle einen Teil der heutigen Ersatzmassnahmen (gelbes Feld) und der U-Haft (rotes Feld) abdecken.

EM-Überwachungen von Ersatzmassnahmen sind in den Kantonen bisher eher selten bis nie durchgeführt worden. Es fehlen deshalb bis heute ausreichende Erfahrungswerte.

9. Analyse der Ersatzmassnahmen

Nachfolgende eine Analyse über den Einsatz von EM bei der Überwachung von Ersatzmassnahmen:

	Ersatzmassnahme gemäss Art. 237 Abs. 2 StPO	EM möglich	EM sinnvoll	EM-Technik	Überwachungsart
a	die Sicherheitsleistung	nein	nein	-	-
b	die Ausweis- und Schriftensperre	nein	nein	-	-
c	die Auflage, sich nur oder sich nicht an einem bestimmten Ort oder einem bestimmten Haus aufzuhalten				
	Rayonarrest	ja	ja	GPS	passiv oder aktiv
	Rayonverbot	ja	ja	GPS	passiv oder aktiv
	Hausarrest	ja	ja	RF/GPS	passiv oder aktiv
d	die Auflage, sich regelmässig bei einer Amtsstelle zu melden	ja	nein	RF/GPS	passiv oder aktiv
e	die Auflage, einer geregelten Arbeit nachzugehen	ja	ja ¹⁾	RF/GPS	passiv oder aktiv
f	die Auflage, sich einer ärztlichen Behandlung oder einer Kontrolle zu unterziehen	ja	nein ¹⁾	RF/GPS	passiv oder aktiv
g	das Verbot, mit bestimmten Personen Kontakte zu pflegen (hier kann nur das physische Kontaktverbot überwacht werden)	ja	ja	GPS	passiv oder aktiv

¹⁾ kann nützlich sein, um schneller auf das Fernbleiben reagieren zu können. Arbeitsstelle oder Arzt kann oder will möglicherweise nicht sofort mit Rückmeldungen an die EM-Vollzugsstelle reagieren.

10. Grundsätze für den Einsatz von EM-Überwachung

Es gelten u.a. folgende Grundsätze für die Überwachung von Ersatzmassnahmen gemäss Art. 237 StPO. Personen, die mit EM arbeiten oder EM verfügen, sind mit diesen Grundsätzen, den technischen Möglichkeiten sowie den Chancen, Grenzen und Risiken des EM vertraut.

1. Mit einer **EM-Überwachung kann die Ausführung einer Flucht oder Tat nicht verhindert werden**. Die schnellere Reaktionszeit und im Wissen der besseren Beweisführung durch die Behörden (Entdeckungswahrscheinlichkeit) sollen den EM-Klienten zum einen vom Begehen von Verstössen (wie z.B. Flucht oder Tatausübung) abhalten und gleichzeitig darin bestärken, sich an seine Auflagen zu halten.

2. **EM ist für sich genommen keine Ersatzmassnahme.** Es handelt sich dabei um ein technisches Hilfsmittel und kann zur Überwachung oder Kontrolle einer Ersatzmassnahme eingesetzt werden. EM verkürzt die Reaktionszeit bei Verstoss gegen die Ersatzmassnahme.
3. Auch Ersatzmassnahmen mit EM dürfen bei einer potentiellen Gefährdung Dritter nur nach erfolgter Risikoprüfung angeordnet werden. EM ist nicht geeignet bei einem Tatverdacht wegen sehr schwerer Verbrechen gemäss Art. 64 Abs. 1 StGB.
4. EM bedingt die Zusage und Mitarbeit des Beschuldigten.
5. Die technischen Grenzen des EM-Systems, die Reaktionszeiten und Verarbeitungszeiten der im Ablauf involvierten Organisationen müssen bei der Anordnung und bei der Definition der Zonen mitberücksichtigt werden.
6. Alarme und Verdachtsmomente werden sorgfältig abgeklärt. Bei erwiesenen Verstössen wird konsequent, gemäss den Vorgaben sowie den vordefinierten Abläufen gehandelt.
7. Das Restrisiko aus der Risikoprüfung und aus den Grenzen der EM-Technik ist bekannt und wird von der zuständigen Behörde akzeptiert.

Zuzüglich dieser Grundsätze wird folgendes empfohlen:

8. Die (nachträgliche) Kontrolle über die Einhaltung der Ersatzmassnahme kann mit der heutigen Technik sicher mittels passiver Überwachung durchgeführt werden. Soll der EM- Klient noch stärker darin bestärkt werden, die Auflagen einzuhalten, kann eine aktive Überwachung empfohlen werden, welche den EM-Klienten bei Verstössen entsprechend informiert.
9. Überwachungen mit dringender Polizeiintervention sind vorsichtig zu planen, denn der Aufenthaltsort der überwachten Person lässt sich nicht jederzeit und lückenlos feststellen. Siehe dazu Kapitel 7.2 Grenzen der Technik.
10. Es kann davon ausgegangen werden, dass die EM-Vollzugsstelle nur während den Bürozeiten arbeitet. Die Machbarkeits- und Eignungsabklärungen benötigen in der Regel mehrere Tage Zeit. Aus diesen Gründen ist es kaum möglich, während der Anordnungsphase von max. 96 Stunden eine EM-Überwachung zu beginnen. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass ein Antrag auf Ersatzmassnahme mit EM erstellt wird, wenn der Beschuldigte bereits in Haft ist.

Grenzen der EM-Überwachung Technik

Die EM-Überwachung von Personen mittels der Techniken GPS oder RF hat technische Grenzen, welche den anordnenden Behörden bekannt sein müssen, damit in das Instrument EM keine falschen Hoffnungen und Erwartungen gesteckt werden.

Die EM-Technik liefert keine permanente und punktgenaue Ortung. Bei der Ortung mittels GPS kann die Unschärfe bei idealen Bedingungen wenige Meter betragen, bei ungeeigneter Topographie und Standort und weiteren Komponenten, mehrere Kilometer (infolge GPS-Verlust und somit Wechsel auf LBS). Dies ist namentlich im Zusammenhang mit der Beweislast bei einer allfälligen Sanktionierung zu bedenken.

Die EM-Feldgeräte senden periodisch (z.B. alle 15 Minuten) Statusmeldungen. Bei einem Kommunikationsunterbruch (kein GSM-Empfang) bleiben diese aus und eine Alarmmeldung wird erst nach mehrmaligem Kommunikationsversuch generiert. Die genauen Zeiten sind beim Betreiber der EM-Technik zu erfragen.

- Bei aktiver Überwachung benötigt die Überwachungszentrale danach Zeit, diese Meldung zu verarbeiten. Die anordnende Behörde muss diese Zeiten genau kennen.

EM darf nur angeordnet werden, falls der oben erwähnte aktive Überwachungsunterbruch vertretbar ist. (In jedem Fall speichert das Feldgerät die Daten. Und eine Übertragung zu den EM-Servern erfolgt, sobald die GSM-Kommunikation wieder funktioniert.)

- Bei passiver Überwachung stehen die Daten der Feldgeräte nachträglich immer zur Verfügung.

11. Überwachungsformen

11.1. Einführung

Generell gelten für den Einsatz von EM nachfolgende Indikationen und Voraussetzungen. Spezifische Angaben sind in den jeweiligen Überwachungsformen ergänzt.

11.1.1. Indikationen

EM kann bei folgenden Ausgangslagen indiziert sein:

- Die Durchsetzung resp. das Einhalten der ausgesprochenen Ersatzmassnahmen soll überwacht und zusätzlich gestärkt werden.
- Verstösse gegen die Ersatzmassnahmen sollen nachträglich, oder wenn notwendig, zeitnah angezeigt werden.
- Die Verfahrensleitung soll zeitnah einen Bericht über das (Nicht-)Einhalten der Ersatzmassnahmen erhalten.
- Der Beschuldigte soll darin bestärkt werden, die Ersatzmassnahme einzuhalten.
- Dem Beschuldigten kann damit der Nachweis erbracht werden, dass er die Auflagen der Ersatzmassnahmen einhält.

11.1.2. Voraussetzungen

- Der Beschuldigte ist über den EM-Einsatz informiert und damit einverstanden.
- Die Einverständniserklärung liegt vor.
- Bei GPS-Überwachung:
 - Wichtig ist, dass im zu überwachenden Gebiet eine genügende GPS- oder GSM-Ortung möglich ist.
 - Es können aus technischer Sicht sinnvolle Zonen und Zeiten definiert werden. Zu viele und zu kleine Zonen machen keinen Sinn.

11.2. Rayonverbot und Rayonarrest

Wird die Anordnung eines EM-gestützten Rayonverbots in Zusammenhang mit einer Opfer- Täter-Konstellation in Erwägung gezogen, ist die Distanz zwischen Opfer und Täter zu prüfen. Wohnen Opfer und Täter in unmittelbarer Nähe, ist höchstens eine passive Überwachung indiziert. Wohnen sie weit genug auseinander (der Täter kann das Opfer im Normalfall nicht unter einer Stunde erreichen), kann auch eine aktive Überwachung in Betracht gezogen werden.

Für die EM-Varianten Rayonverbot und Rayonarrest wird i.d.R. die GPS-Technik benötigt.

11.3. Kontaktverbot

Mit EM kann lediglich ein physisches Kontaktverbot, d.h. ein Rayonverbot überwacht werden. Dieser Rayon kann statisch sein, wenn es um ein Haus vorgesehen ist, oder es kann dynamisch sein, wenn das Opfer ebenfalls ein Ortungsgerät mit sich trägt.

Ein mit EM unterstütztes Kontaktverbot kann indiziert sein, wenn der Beschuldigte mit dem Opfer nicht in Kontakt treten soll, wobei mittels EM nur die örtliche Kontaktaufnahme, nicht jedoch die telefonische oder elektronische Kontaktaufnahme überwacht werden kann.

Die Beteiligten müssen in jedem Fall über den EM-Einsatz informiert und in der Regel damit einverstanden sein.

Die Überwachung eines Kontaktverbotes kann mit einer Täter-Opfer-Überwachung durchgeführt werden. Diese Art der Überwachung ist jedoch nicht einfach umzusetzen, denn das System muss laufend und parallel zwei Personen überwachen. Ebenfalls kann die Einbindung des Opfers für dieses eine zusätzliche Überforderung bedeuten. Es wird empfohlen, diese Technik mit Zurückhaltung einzusetzen.

Die Anordnung eines Rayonverbots oder eines Rayonarrestes ist zweckmässiger. Dies hilft, den Täter zeitnah und effektiv zu überwachen und Verstösse gegen ein Rayonverbot zu registrieren und zu ahnden.

Für die EM-Variante Kontaktverbot wird die GPS-Technik benötigt.

11.4. Hausarrest

Bei einem mit EM unterstützten Hausarrest soll der Verbleib eines Beschuldigten am ihm zugewiesenen Ort gesichert werden.

Im Grundsatz nicht angezeigt ist der Einsatz von EM, wenn der Beschuldigte eine Betäubungsmittel- oder Alkoholproblematik aufweist und / oder in der Familie eine ausgeprägte Konfliktproblematik besteht. In solchen Fällen bedarf es einer sorgfältigen Ziel- und Interessenabwägung und es kann sinnvoll sein, nebst dem EM auch eine Gewalt- bzw. De-eskalationsberatung als Ersatzmassnahme anzuordnen (z.B. Familienbegleitung, Fachberatung bei häuslicher Gewalt o.ä.).

Als Voraussetzung für diese Überwachungsform verfügt der Beschuldigte über ein Wohnrecht in einer Wohnung oder einem Haus. Es besteht in der Wohnung oder im Haus eine genügende GSM-Abdeckung für die Verbindung der Basisstation mit dem EM-System oder es existiert ein Festnetzanschluss über einen gängigen Provider. Mitbewohnerinnen und Mitbewohner müssen ihr schriftliches Einverständnis abgeben.

Für die EM-Variante Hausarrest wird die RF-Technik benötigt. Eine Kombination mit Alkoholkontrollen ist grundsätzlich möglich, wobei zu berücksichtigen ist, dass eine vorliegende Betäubungsmittelproblematik grundsätzlich eine Kontraindikation für einen Hausarrest darstellen kann. Es ist auch eine Kombination mit GPS-Geräten möglich, wenn zusätzlich zur Anwesenheitskontrolle auch eine Aufenthaltskontrolle für allfällige Bewegungen ausser Haus durchgeführt werden will.

12. Involvierte Stellen

Stelle	Rolle / Aufgabe	Hauptsächlich ver- netzt mit	Bemerkungen
Staatsanwaltschaft (STA)	Verfahrensleitung Antragsstellende Behörde	Beschuldigter, ge- setzlicher Vertreter, allen involvierten Stellen und Personen	Verfahrensleitung bis zur Anklageerhebung
Sachgericht I. Instanz (Gericht)	Verfahrensleitung Antragsstellende Behörde	Beschuldigter, ge- setzlicher Vertreter, allen involvierten Stellen und Personen	Verfahrensleitung ab Anklageerhebung
Zwangsmassnah- mengericht (ZMG)	Anordnende Stelle	Verfahrensleitung, Beschuldigter, ge- setzlicher Vertreter	
EM-Vollzugsstelle	Abklärende und voll- ziehende Stelle	Beschuldigter, ÜWZ, Verfahrensleitung	
Untersuchungsge- fängnis		Beschuldigter, EM- Vollzugsstelle, Ver- fahrensleitung	
Überwachungszent- rale (ÜWZ)	24/7-Abarbeitung der Meldungen nach vordefiniertem Pro- zess	EM-Vollzugsstelle, Beschuldigter, Polizei	
Polizei	Fahndung	Verfahrensleitung, EM-Vollzugsstelle, ÜWZ, Beschuldigter	
Beschuldigter	Überwacher, EM- Träger	Verfahrensleitung, EM-Vollzugsstelle, ÜWZ	
Verteidiger	Verteidigung des Beschuldigten	Beschuldigter, Ver- fahrensleitung	
Gesetzlicher Vertre- ter	Begleitung und Un- terstützung des Be- schuldigten	Verfahrensleitung, EM-Vollzugsstelle	
Opfer	Geschädigte/r	Verfahrensleitung	
Technischer Betrei- ber	Sicherstellen des technischen Betriebs	EM-Vollzugsstelle	
Fachstellen	Beratung Beschuldig- ter / Opfer	Beschuldigter, Opfer	

Die Besonderheiten im Berufungsverfahren sind in diesem Fachkonzept nicht abgebildet.

12.1. Verfahrensleitung

Das Verfahren wird bis zur Einstellung oder Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft bzw. im Gerichtsverfahren durch das zuständige Sachgericht geleitet (gemäss Art. 61 StPO: bei Kollegialgerichten die Präsidentin oder der Präsident des betreffenden Gerichts bzw. bei Einzelgerichten die Richterin oder der Richter).

Die Verfahrensleitung

- führt die ersten Vorabklärungen für den Einsatz von EM durch.
- erteilt den Auftrag an die EM-Vollzugsstelle zur Machbarkeits- und Eignungsabklärung.
- trifft die entsprechenden Anordnungen, die eine gesetzmässige und geordnete Durchführung des Verfahrens gewährleistet.

12.2. Zwangsmassnahmengericht

Das Zwangsmassnahmengericht ist zuständig für die Anordnung der Untersuchungs- und der Sicherheitshaft sowie für die Anordnung von Ersatzmassnahmen und deren Überwachung mit EM.

12.3. EM- Vollzugsstelle

Die EM-Vollzugsstelle ist die abklärende und vollziehende Stelle beim Einsatz von EM. Sie klärt im Auftrage der Verfahrensleitung den Einsatz von EM ab, stellt die Feldgeräte (Sender, Empfänger etc.) zur Verfügung, installiert diese beim EM- Klienten, stellt den Vollzug von EM und die technische Betreuung sicher und erstellt die Verlaufsrapporte.

12.3.1. Rollenbeschreibung

Die Aufgaben der EM-Vollzugsstelle sind im Wesentlichen:

- Durchführung der Machbarkeits- und Eignungsabklärung:
 - Prüfung der detaillierten Voraussetzungen für das Electronic Monitoring
 - Prüfung, ob eine EM-Überwachung technisch durchführbar ist
 - Empfehlung für Zonenplan
 - Empfehlung für oder gegen EM-Vollzug
- Durchführung des EM-Vollzuges:
 - Organisation des EM-Vollzuges, falls vorgesehen mit der Überwachungszentrale und der Polizei
 - Erfassung der Überwachungsdaten im EM-System
 - An- und Ablegen der Sender
 - Installation der Feldgeräte im Gefängnis oder in der Unterkunft des EM-Klienten
 - Instruktion des EM- Klienten über die Handhabung der Feldgeräte und die Regeln des EM
 - Aktivierung und Deaktivierung der EM-Überwachung im EM-System
 - Kontrolle der EM-Überwachung bei passiver Überwachung
 - Abschliessen und Deinstallieren der EM-Überwachung
 - Evaluation der EM-Überwachung

- Erstellung/ Ergänzung des EM-Führungsberichts während und nach dem EM-Einsatz
- Überprüfung, Reinigung und Bereitstellung der Feldgeräte
- Ansprech- und Triagestelle bei Meldungen der Überwachungszentrale
- Ansprech- und Triagestelle bei Meldungen der Polizei

12.3.2. Delegation von EM- Fällen an andere Kantone

Betreibt ein anordnender Kanton die EM-Fälle nicht selber und delegiert diese an einen anderen, ausführenden Kanton, so sind die Prozesse für die interkantonale Zusammenarbeit und für den Vollzug von EM frühzeitig und gemeinsam abzustimmen.

12.3.3. Ressourcen

Bei den einzelnen Anwendungsfällen können punkto Abwicklung, Arbeits- und Betreuungsaufwand erhebliche Unterschiede entstehen, weshalb keine genauen Angaben bezüglich Personalressourcen gemacht werden können. Durch die komplexen Prozesse ist aber zu erwarten, dass die technische Betreuung einer EM- Überwachung Ersatzmassnahmen zeitintensiver sein wird als die Betreuung eines Front- oder Backdoor EM- Strafvollzugs.

12.4. Untersuchungsgefängnis

Die Aufgaben des Untersuchungsgefängnisses sind:

- Bereitstellen eines geeigneten Raumes für das Anlegen des EM-Senders
- Entlassen des EM- Klienten nach Installation und Instruktion

12.5. Überwachungszentrale

Die Überwachungszentrale kommt in der Regel bei aktiven Überwachungen zum Einsatz. Sie arbeitet rund um die Uhr die Meldungen des EM-Systems gemäss vordefinierten Prozessen ab. Dafür kann sie den EM- Klienten telefonisch kontaktieren und ihm Hinweise über sein Verhalten geben. Falls vorgesehen, informiert sie bei Verstössen die Polizei.

12.6. Polizei

Die Aufgaben der Polizei sind:

- Eintrag der Personendaten des EM- Klienten in das kantonale Polizeiinformationssystem
- Fahndung des EM Klienten bei Verstössen, falls dies in der Verfügung so vorgesehen ist und Zuführung zuhanden der Verfahrensleitung. Die Fahndung erfolgt nach den taktischen Grundsätzen der Polizei
- Schutz des Opfers nach den taktischen Grundsätzen der Polizei

12.7. Technischer Betreiber

Der Provider der technischen Hard- und Software ist bis zum 31. Dezember 2022 die Firma Securiton AG.

Die Rolle ergibt sich aus den jeweiligen Verträgen zwischen dem Kanton Basel-Stadt und dem Betreiber, bzw. für die Übergangslösung aus dem Vertrag mit dem Kanton Zürich und seinen Anhängen.

12.8. Beschuldigter

Der Beschuldigte ist der EM- Klient. Er stimmt der EM-Überwachung zu und hält sich an die ihm von der Verfahrensleitung/ vom Gericht auferlegten Auflagen und an die von der EM-Vollzugsstelle definierten Regeln.

12.9. Fachstellen

Fachstellen (für Opferschutz, häusliche Gewalt, etc.) können den Opfern oder den Beschuldigten beratend zur Seite stehen.

13. Fallbearbeitung

13.1. Prozessüberblick

Abbildung 3 - Generischer Prozess: Gesuch und Planungsphase

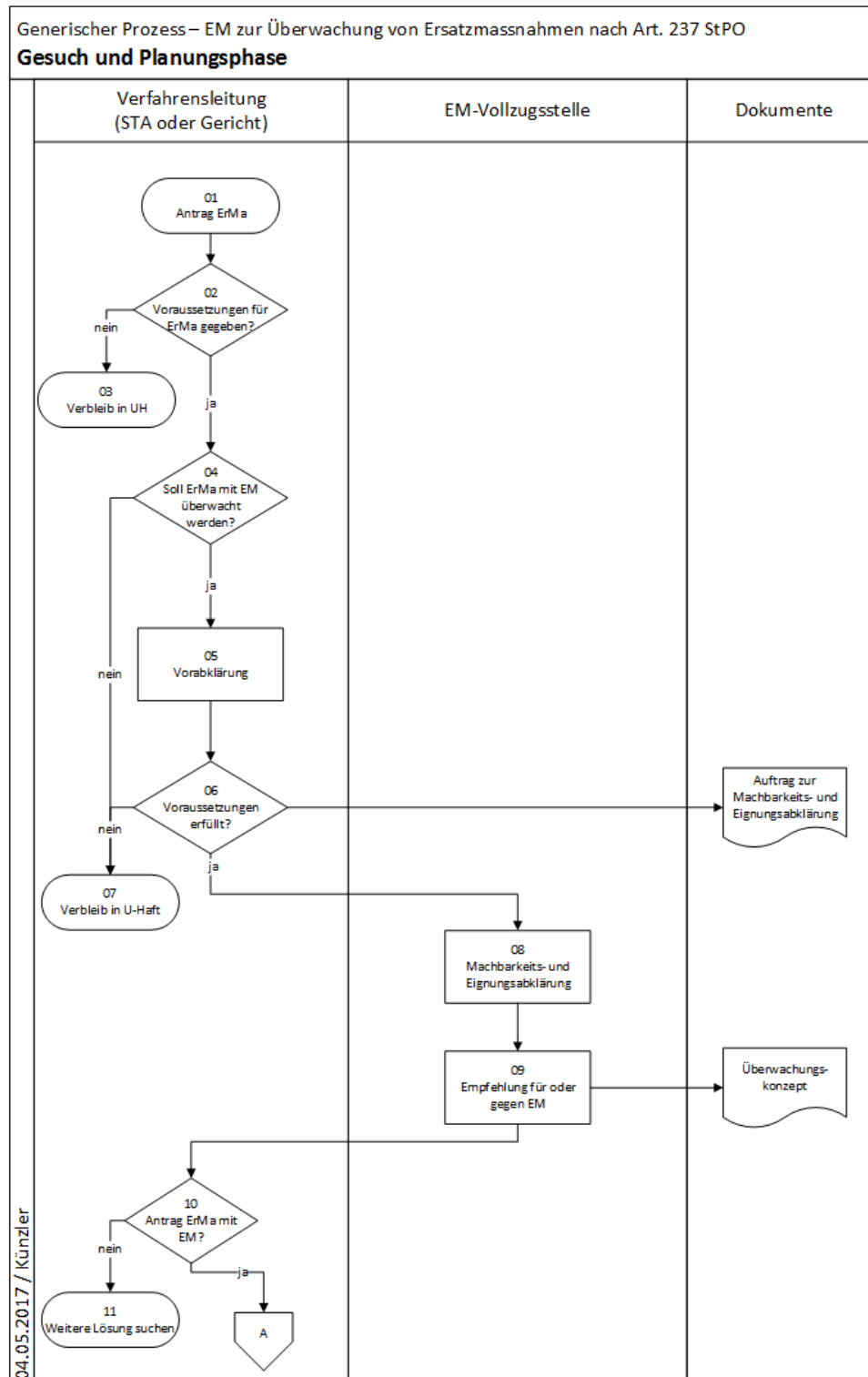


Abbildung 4 - Generischer Prozess: Beginn der EM-Überwachung

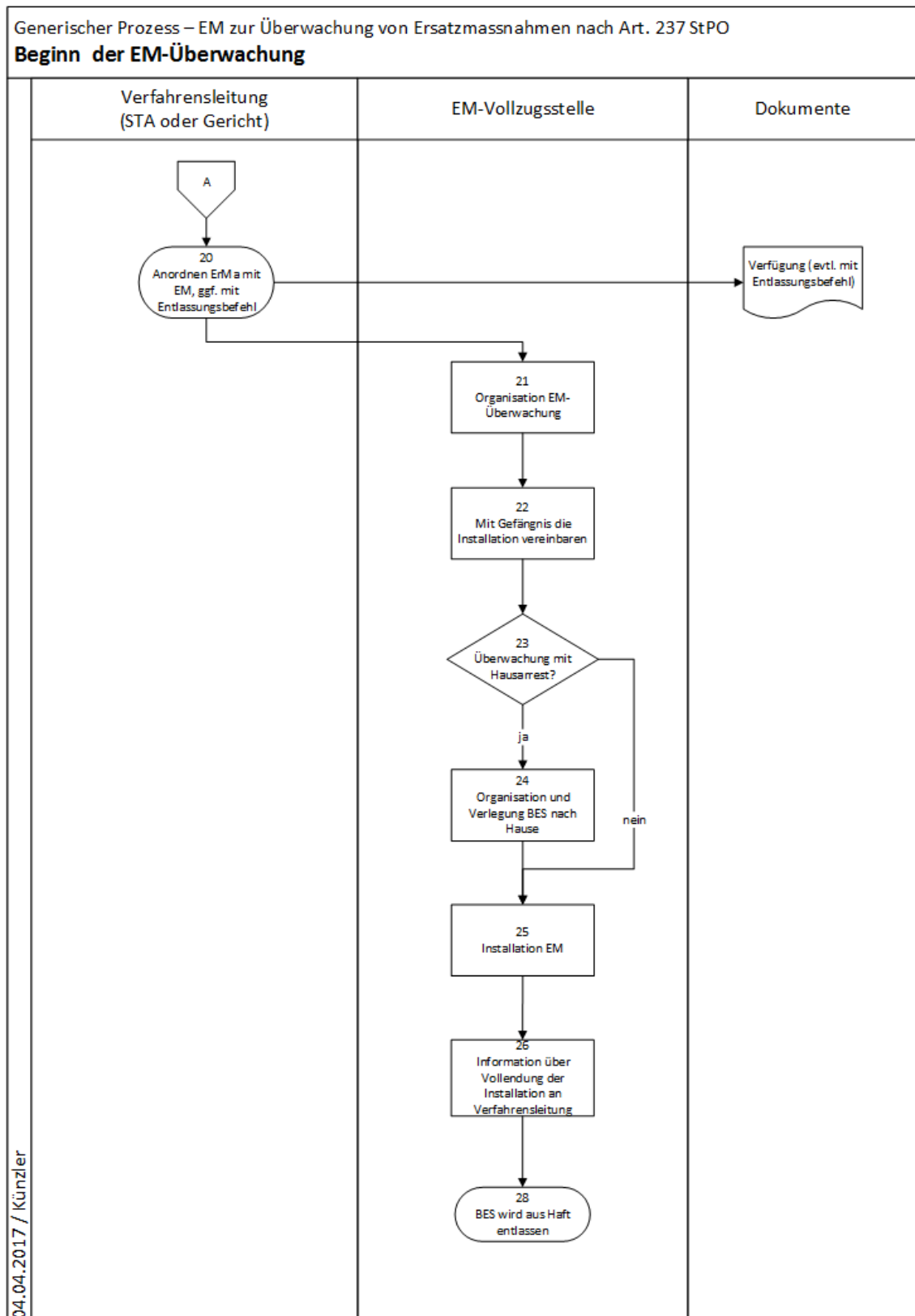


Abbildung 5 - Generischer Prozess: Überwachungsphase, passive Überwachung

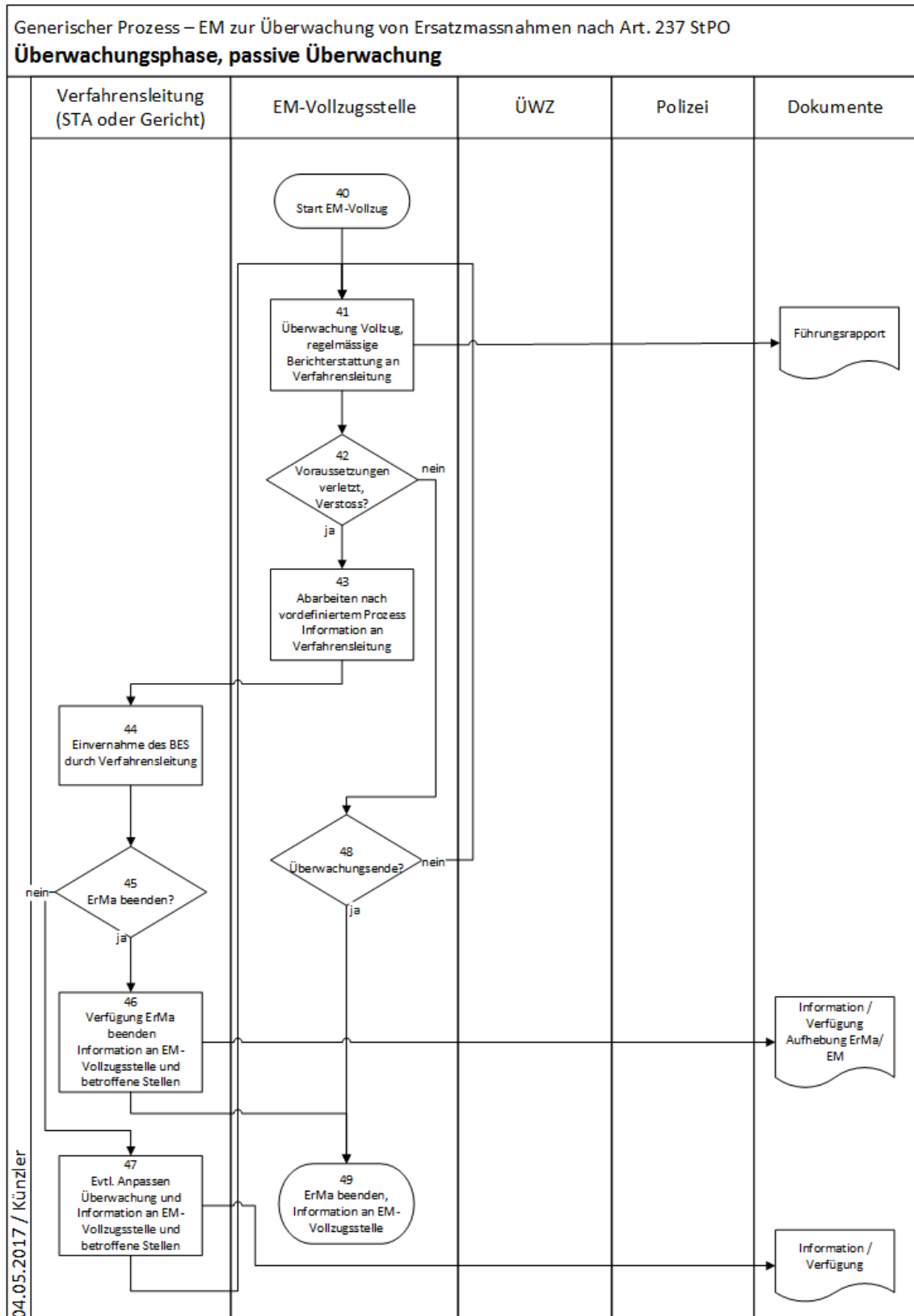


Abbildung 6 - Generischer Prozess: Verarbeitung von Meldungen während aktiver Überwachung

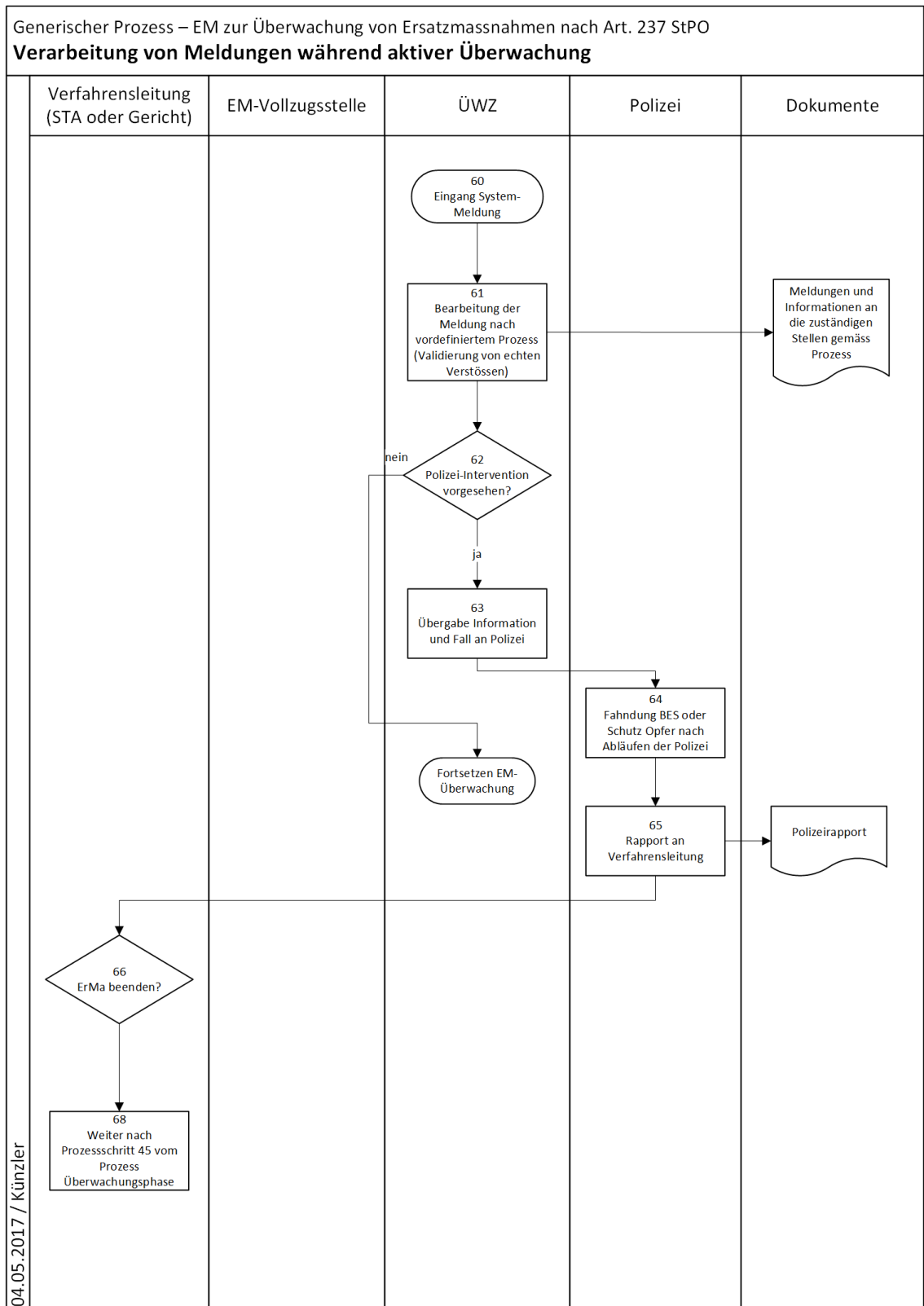
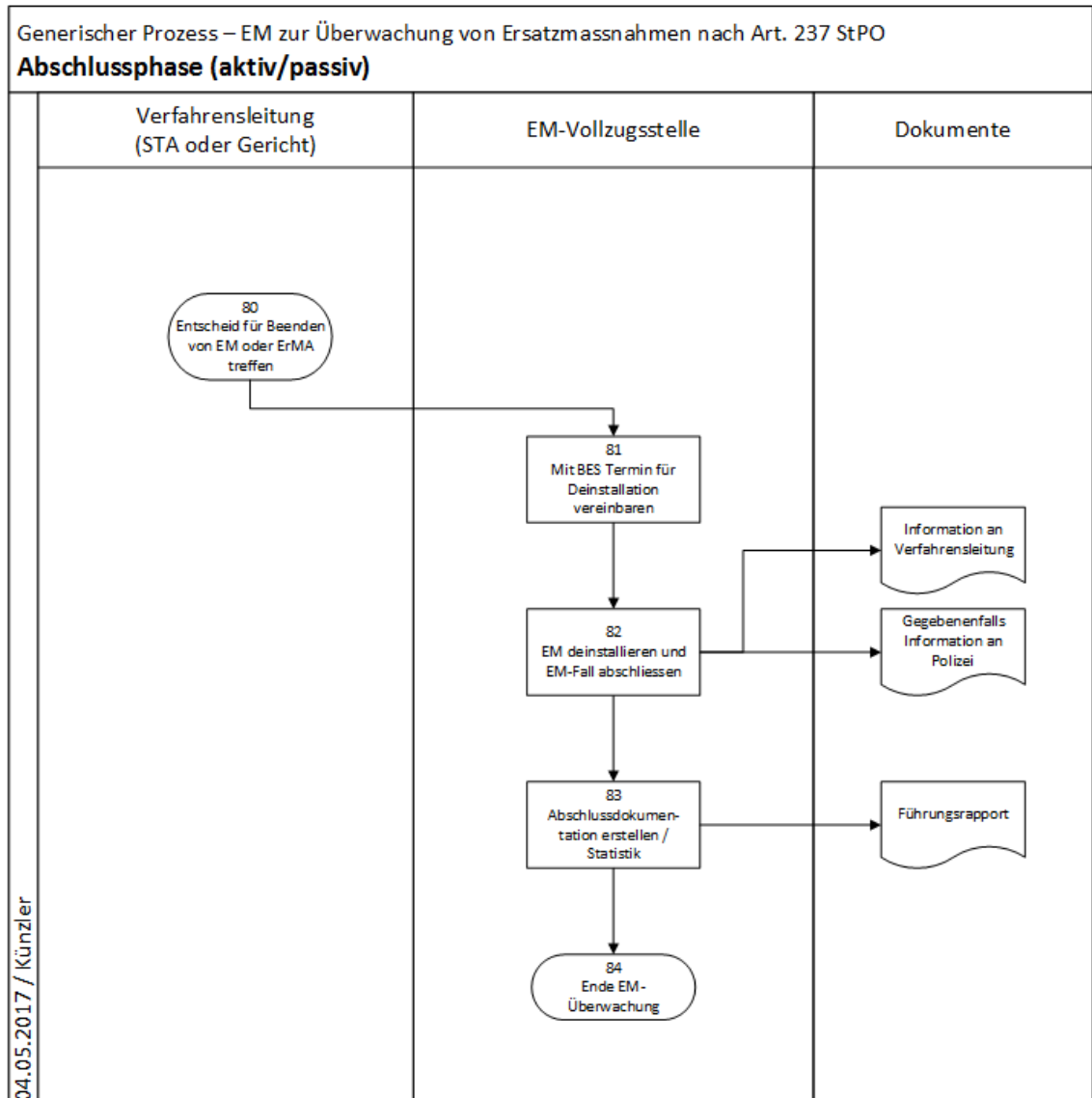


Abbildung 7 - Generischer Prozess: Abschlussphase (aktiv/passiv)



13.2. Planungsphase

13.2.1. Gesuch um Ersatzmassnahme mit EM und Vorabklärung

<p>Sachverhalt</p>	<p>Der Beschuldigte, sein Vertreter oder die Verfahrensleitung können im Rahmen von Haftentlassungsgesuchen oder Haftverlängerungsgesuchen Ersatzmassnahmen beantragen, diese mit EM überwacht werden können. Die Verfahrensleitung führt hierzu eine Vorabklärung durch.</p> <p>Wird durch die Verfahrensleitung eine Ersatzmassnahme ohne EM beantragt und erachtet das ZMG eine Überwachung der Ersatzmassnahme mit EM als notwendig und sinnvoll, so beauftragt die ZMG die Verfahrensleitung, die Möglichkeit der EM-Überwachung bei der EM-Vollzugsstelle abklären zu lassen.</p> <p>Die Vorabklärung beinhaltet namentlich folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Verfahrensleitung prüft, ob die Ersatzmassnahme EM überwachbar und ob die Überwachung zielführend bzw. nützlich ist. • Die Verfahrensleitung prüft, ob die Überwachung der Ersatzmassnahme mit EM verhältnismässig ist. • Die Verfahrensleitung informiert den Beschuldigten, die gesetzliche Vertretung und ggf. die Verteidigung, dass eine EM-Überwachung einer Ersatzmassnahme geprüft wird. • Die Verfahrensleitung holt das Einverständnis des Beschuldigten ein. • Soll ein Hausarrest überwacht werden, so muss der Beschuldigte über eine Unterkunft verfügen und die wohnberechtigten Mitbewohner müssen ihr Einverständnis geben. Für die Erteilung der Einverständniserklärung werden sie vorgeladen. <p>Nach positiver Vorabklärung erteilt die Verfahrensleitung der EM-Vollzugsstelle möglichst umgehend den Auftrag zur Machbarkeits- und Eignungsabklärung. Darin hält sie fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Anforderungen an die Überwachung • die mit EM zu überwachenden Ersatzmassnahme • Name und Wohnort des Beschuldigten • die Ziele der EM-Überwachung (inkl. Überwachungsformen) • die Interventionsplanung (wie soll bei welchem Verstoss reagiert und wer soll dabei wie informiert werden) • die Kontaktpersonen oder Kontaktstellen für die EM-Vollzugsstelle sowie für die Überwachungszentrale und gegebenenfalls für die Polizei
<p>Vorschläge und Optionen</p>	<p>Das Einverständnis der wohnberechtigten Mitbewohner kann auch während der Machbarkeits- und Eignungsabklärung durch die EM-Vollzugsstelle eingeholt werden.</p>
<p>Verantwortlich</p>	<p>Verfahrensleitung, Gerichte</p>

13.2.2. Machbarkeits- und Eignungsabklärung

<p>Sachverhalt</p>	<p>Die EM-Vollzugsstelle führt die Machbarkeits- und Eignungsabklärung durch. Sie koordiniert die zu prüfenden Punkte mit dem Beschuldigten und mit den dafür notwendigen Stellen. Nach Abschluss der Machbarkeits- und Eignungsabklärung legt sie im Überwachungskonzept fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> • welche Art der Überwachung das Ziel der Überwachung am effektivsten und effizientesten erreichen kann; • ob eine RF- oder GPS-Überwachung für die Überwachung der Ersatzmassnahme am geeignetsten ist; • ob aktiv oder passiv überwacht werden soll; • den Zeit- und Zonenplan der Überwachung; • Interventions- und Meldeplanung (IMP) bei Verstössen gegen die Auflagen. <p>Bei Bedarf nimmt die EM-Vollzugsstelle Rücksprache mit der Verfahrensleitung zwecks Präzisierungen.</p> <p>Bei Verstössen, die eine polizeiliche Intervention verlangen, z.B. das Betreten eines verbotenen Rayons, muss die angezeigte Intervention von der Polizei in der notwendigen Zeitspanne ausgeführt werden können. Die EM-Vollzugsstelle spricht diese Möglichkeit situativ mit der Polizei ab.</p> <p>Ist die Installation der Feldgeräte in der Wohnung des Beschuldigten notwendig, so organisiert die EM-Vollzugsstelle sich den Zutritt durch Klärung mit dem Beschuldigten.</p> <p>Sie klärt die Verfügbarkeit der Feldgeräte ab. Falls nötig versucht sie zusätzliche Feldgeräte beim EM-Betreiber zu beschaffen.</p> <p>Die EM-Vollzugsstelle erstellt innerhalb einer definierten Frist einen Bericht (Überwachungskonzept) zu Händen der Verfahrensleitung, in welchem sie festhält, ob die angegebenen Ersatzmassnahmen grundsätzlich mit EM überwachbar sind und welche Technik hierfür in Frage kommt. Sie legt dem Überwachungskonzept die erarbeiteten Zonen- und Zeitpläne und die Interventions- und Meldeplanung bei.</p> <p>Im Bericht spricht sich die EM-Vollzugsstelle für oder gegen eine Überwachung mit EM aus.</p>
<p>Vorschläge und Optionen</p>	<p>Bei der Überwachungsart ist in jedem Fall zu beachten und abzuwägen, dass eine RF-Überwachung technisch betrachtet einfacher ist als eine GPS-Überwachung und eine passive Überwachung organisatorisch einfacher durchzuführen ist als eine aktive Überwachung. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass in der Regel die passive Überwachung angewendet wird.</p> <p>Gestützt auf den Grundsatz Nr. 10 im Kapitel 10 ist davon auszugehen, dass die EM-Vollzugsstelle nicht über einen 24/7-Betrieb verfügt, sondern lediglich während der normalen Bürozeiten erreichbar ist.</p> <p>Die Machbarkeits- und Eignungsabklärungen benötigen i. d. R. mehrere Tage Zeit. (Siehe hierzu den Grundsatz Nr. 10 im Kapitel 10). Eine gründliche Prüfung eines Antrages auf Bewilligung der EM Massnahme wird deshalb (i. d. R.) nur möglich sein, wenn sich</p>

	<p>der Beschuldigte bereits in Untersuchungshaft befindet.</p> <p>Die EM-Vollzugsstelle vereinbart in Absprache mit der Verfahrensleitung eine Frist, in welcher die Machbarkeits- und Eignungsprüfung durchgeführt und das Überwachungskonzept erstellt wird.</p> <p>Die Eröffnung des Falles im EM-System kann bereits zu diesem frühen Zeitpunkt sinnvoll sein. Dann können gegebenenfalls notwendige Tests ausgeführt, die Definition der Zonen und des Wochenprogramms bereits im EM-System programmiert werden und sodann in das Konzept übernommen werden.</p>
Verantwortlich	EM-Vollzugsstelle
Dokumente	Überwachungskonzept

13.2.3. Antrag

Sachverhalt	<p>Die Verfahrensleitung bereitet den Antrag vor. Hierfür lädt sie den Beschuldigten vor und informiert ihn über den Inhalt des Konzeptes, die Verhaltensregeln, die Zonen, das Wochenprogramm, etc. und erhält vom Beschuldigten durch seine Unterschrift seine definitive Einwilligung und Verbindlichkeit gegenüber seiner Teilnahme am EM.</p> <p>Die Verfahrensleitung erlässt den entsprechenden Antrag auf Ersatzmassnahme mit EM zu Händen des ZMG und legt das unterschriebene Konzept der EM-Vollzugsstelle beinhaltend Zeit- und Zonenplan sowie die Interventions- und Meldeplanung bei.</p>
Vorschläge und Optionen	Der Beschuldigte könnte bereits am Ende der Machbarkeits- und Eignungsabklärung durch die EM-Vollzugsstelle über den Inhalt des Konzeptes und den Verhaltensregeln informiert werden. Zu diesem Zeitpunkt könnte zudem schon die Einwilligung zur Teilnahme am EM vom Beschuldigten eingeholt werden. Dieses Vorgehen würde der Verfahrensleitung Zeit ersparen.
Verantwortlich	Verfahrensleitung
Dokumente	Überwachungskonzept

13.3. Startphase

13.3.1. Anordnung Ersatzmassnahme mit EM

Sachverhalt	<p>Das ZMG ordnet die Ersatzmassnahme mit EM an. Die anordnende Verfügung enthält mindestens folgende Dispositivziffern:</p> <ol style="list-style-type: none"> I. Dem Beschuldigten wird im Sinne einer Ersatzmassnahme nach Art. 237 StPO auferlegt: <ol style="list-style-type: none"> a. Die Auflage, sich nur im Rayon gemäss beiliegendem Rayonplan aufzuhalten (Art. 237 Abs. 2 lit. c. StPO). b. bzw. die Auflage, sich nicht im Rayon gemäss beiliegendem Rayonplan aufzuhalten (Art. 237 Abs. 2 lit. c. StPO))
--------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<ul style="list-style-type: none"> c. bzw. die Auflage, sich in folgender Liegenschaft aufzuhalten (Hausarrest): (Adresse und Umschreibung der Wohnung) (Art. 237 Abs. 2 lit. c StPO). d. (bzw. das Verbot, mit folgender Person Kontakt aufzunehmen: (Art. 237 Abs. 2 lit. g StPO). <p>II. Diese Ersatzmassnahme wird in Anwendung von Art. 237 Abs. 3 StPO mittels Electronic Monitoring überwacht.</p> <p>III. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 237 Abs. 5 StPO darauf hingewiesen, dass das Gericht die Ersatzmassnahme jederzeit widerrufen und stattdessen Untersuchungshaft anordnen kann, wenn der Beschuldigte sich den auferlegten Ersatzmassnahmen widersetzt oder Manipulationen an den EM-Geräten (namentlich Band, Empfänger, Basisstation etc.) festgestellt werden.</p> <p>IV. Der Beschuldigte wird insbesondere darauf hingewiesen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a. er Anordnungen der EM-Vollzugsstelle einzuhalten hat; b. er (bei einer aktiven Überwachung) durch die Überwachungszentrale kontaktiert werden kann um dann mit ihr zusammen zu arbeiten, bzw. ihren Anweisungen zu folgen hat; c. er bei einem Verstoss gegen die in Ziffer I beschriebenen Auflagen umgehend zur Verhaftung ausgeschrieben wird.
Vorschläge und Optionen	<p>Die Verfügung sollte darauf hinweisen, dass der Beschuldigte auf den Zeitpunkt aus der Haft zu entlassen ist, nachdem das EM korrekt installiert und in Betrieb ist.</p> <p>Im Weiteren sollte die Verfügung darauf hinweisen, dass der Beschuldigte zuhänden der Vollzugsstelle zu entlassen ist.</p>
Verantwortlich	Zuständiges Gericht
Dokumente	Verfügung

13.3.2. Organisation EM-Überwachung

Sachverhalt	<p>Das ZMG informiert nach vorgegebenen Abläufen die notwendigen Personen und Stellen über die Anordnung der Ersatzmassnahme mit EM (EM-Vollzugsstelle, Polizei, Untersuchungsgefängnis, Familiensystem, Mitbewohner, Opfer, Fachstellen Opfer und Täter, etc.) und weist ihnen ihre jeweilige Rolle zu.</p> <p>Die EM-Vollzugsstelle erfasst die Überwachungsdaten im EM-System aufgrund der vorliegenden Unterlagen (Verfügung, Zeit- und Zonenplan, Interventions- und Meldeplanung). Sie hinterlegt die Unterlagen im EM-System, so dass alle Zuständigen darauf Zugriff haben.</p>
--------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>Das Untersuchungsgefängnis ist über die bevorstehende Entlassung aus der U-Haft oder Sicherheitshaft durch die Verfahrensleitung informiert und stellt einen Raum zur Verfügung, in dem die EM-Vollzugsstelle dem Beschuldigten das EM-Feldgerät anbringen kann. Die EM-Vollzugsstelle erläutert die Bedienung der Feldgeräte. Das Untersuchungsgefängnis informiert die Verfahrensleitung über die erfolgte Installation und lässt ihr die Entlassungspapiere zukommen.</p> <p>Wird ein Hausarrest elektronisch überwacht, d. h. in der Wohnung des Beschuldigten werden Feldgeräte installiert und in Betrieb genommen. Der Beschuldigte verlässt somit das Gefängnis in Begleitung von Mitarbeitenden der EM- Vollzugsstelle.</p>
Vorschläge und Optionen	<p>Es wird empfohlen, dass hier sämtliche EM- Klienten in das kantonale Polizeiinformationssystem eingetragen werden, damit bei einer Polizeikontrolle (auf der Strasse) grundlegende Informationen über den Beschuldigten vorliegen. Ist in der Interventions- und Meldeplanung vorgesehen, dass die Polizei im Falle eines Verstosses kontaktiert wird, so sind der Polizei vor dem Start der Überwachung alle Informationen zu übermitteln, die im Falle einer Fahndung notwendig sind. Die EM-Vollzugsstelle übergibt ihr deshalb namentlich das Foto des Beschuldigten und des Opfers, das Signalement, die Wohnadresse und die Wohnadresse des Opfers etc.. Für diese Fälle empfiehlt es sich, dass die Polizei ebenfalls Zugriff auf das EM-System erhält.</p> <p>Im Falle eines Verstosses, der eine Fahndung durch die Polizei nach sich zieht, kann die Einsatzleitzentrale der Polizei die RIPOL-Ausschreibung selber vornehmen. Sie handelt analog des Prozesses „Gefahr in Verzug“. Ein Verstoss gegen eine Ersatzmassnahme sei Fahndungsgrund genug, sofern der Verstoss von der Überwachungszentrale/ EM-Vollzugsstelle anhand der Prozesse gemeldet wurde.</p> <p>Die Polizei hat dann die Aufgabe, den Beschuldigten zu verhaften und der zuständigen Verfahrensleitung oder dem Pikettdienst zu zuführen.</p>
Verantwortlich	ZMG, Verfahrensleitung, EM-Vollzugsstelle, Gefängnis, Polizei
Dokumente	

13.4. Überwachungsphase

Sachverhalt	<p>Das EM-System überwacht die Einhaltung des Wochenprogramms und die programmierten Zonen. Die in diesem Zusammenhang vom EM-System generierten Meldungen werden von der EM-Vollzugsstelle hinsichtlich eingehaltener Auflagen der überprüft (i.d.R. während den Bürozeiten). Je nach Vereinbarung mit der Verfahrensleitung erstellt sie tägliche oder wöchentliche EM-Führungsrapporte. Allfällige Unregelmässigkeiten werden im Rapport hervorgehoben. Der EM-Führungsrapport wird zu den Akten genommen. Dort, wo es als notwendig erscheint (z.B. wenn ein Abbruch des EM in Erwägung gezogen wird), entscheidet die Verfahrensleitung über die notwendigen Schritte.</p>
--------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>Die Überwachungszentrale reagiert bei Verstossmeldungen einer aktiven Überwachung nach vordefinierten Prozessen gegenüber dem EM- Klient. Im Regelfall kontaktiert sie den Beschuldigten telefonisch, macht ihn auf seinen Verstoß aufmerksam und setzt ihm eine Frist, in der er sich aus der Verstoß-Situation zu entfernen hat. Hält sich der Beschuldigte auch nach Intervention der Überwachungszentrale nicht an die Auflagen, meldet die Überwachungszentrale den Verstoß gegen die Auflagen und Manipulationen gemäss der Intervention- und Meldeplanung an die in seinem Falle zuständigen Stellen (Verfahrensleitung, Polizei, EM- Vollzugsstelle, etc.).</p> <p>Die Polizei interveniert – falls überhaupt vorgesehen - nach Information der Überwachungszentrale gemäss Verfügung des ZMG. Sie erlässt die Fahndungs-Ausschreibung und handelt nach ihren internen Prozessen der Fahndung. Benötigt sie weitere Informationen, wendet sie sich an die Verfahrensleitung oder bei deren Abwesenheit an den Pikettdienst der Staatsanwaltschaft.</p> <p>Bei der Verfahrensleitung laufen die Informationen zusammen. Hält sich der EM- Klient nicht an die Ersatzmassnahmen, entscheidet die Verfahrensleitung über die Konsequenzen.</p>
Vorschläge und Optionen	
Verantwortlich	EM-Vollzugsstelle, Verfahrensleitung
Dokumente	Verlaufsbericht

13.5. Abschluss der EM-Überwachung

Sachverhalt	<p>Die Verfahrensleitung wertet die EM-Überwachung aus und plant jeweils die nächsten Schritte. Bei vorzeitiger Beendigung oder bei einem Abbruch der EM-Überwachung erlässt die Verfahrensleitung eine Verfügung gegebenenfalls zur erneuten Untersuchungshaft. Sie informiert diejenigen Stellen und Betroffenen, welche von der Beendigung der EM-Überwachung noch keine Kenntnis haben.</p> <p>Die EM-Vollzugsstelle beendet die EM-Überwachung im EM-System und deaktiviert die Feldgeräte. Sie deinstalliert den Sender beim EM- Klienten.</p> <p>Die EM-Vollzugsstelle kann auf Anfrage der Verfahrensleitung hin einen Verlaufsbericht erstellen.</p> <p>Die Geräte werden gereinigt und kontrolliert.</p>
Vorschläge und Optionen	Auch hier ist zu beachten, dass die EM-Vollzugsstelle i.d.R. nur während den Bürozeiten tätig ist und dass die Verfahrensleitung den Entlassungszeitpunkt nur in Absprache mit der EM-Vollzugsstelle definieren sollte.
Verantwortlich	EM-Vollzugsstelle, Verfahrensleitung
Dokumente	Abbruchverfügung Verlaufsbericht

14. Weitere Informationen

14.1. Pikettorganisation Verfahrensleitung

Die Staatsanwaltschaft hat eine Pikettorganisation, welche rund um die Uhr erreichbar ist. Werden EM-Fälle in aktiver Form vollzogen, so muss der jeweils aktuelle Pikettplan der überwachenden Stelle (EM- Vollzugstelle/Überwachungszentrale) bekannt sein.

Das Sachgericht (Verfahrensleitung ab Zeitpunkt der Anklageerhebung) verfügt in der Regel nicht über einen Pikettdienst. Dieser Sachverhalt ist in der Interventions- und Meldeplanung zu berücksichtigen. Es soll geprüft werden, ob der Pikettdienst der Staatsanwaltschaft in diesem Fall einspringen kann.

14.2. Ripol-Einträge

Es bestehen keine gesetzlichen Grundlagen, um einen Beschuldigten als EM-Träger im Ripol eintragen zu können. Der Eintrag kann erst gemacht werden, wenn der Beschuldigte einen Regelverstoss durchgeführt hat und zur Fahndung ausgeschrieben ist.

Es wird aber in jedem Fall empfohlen, dass der Beschuldigte als EM-Träger im kantonalen Polizei-Informationssystem eingetragen wird.

14.3. Kostenübernahme des EM-Vollzugs

Die Kosten für den Vollzug der Ersatzmassnahmen, wozu auch die Kosten der EM-Überwachung gehören, sind Haftkosten. Das Bundesgericht hat kürzlich befunden⁷, dass in Anwendung von Art. 422 und 426 Abs. 1 StPO die Kosten für die Untersuchungshaft nicht dem Beschuldigten auferlegt werden können.

Die Kosten der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft sind keine Auslagen im Sinne von Art. 422 StPO. Sie dürfen der verurteilten Person nicht gestützt auf Art. 426 Abs. 1 StPO auferlegt werden. Kosten für die Bewachung zu Sicherungszwecken während eines Spitalaufenthalts sind den Kosten der Untersuchungshaft gleichzustellen (E. 9.5.2).

Begriff der Kosten im Sinne von Art. 422 Abs. 2 lit. d StPO. Für Leistungen der Polizei, welche diese aufgrund ihrer Stellung als Strafbehörde in einem konkreten Strafverfahren zu erbringen hat, dürfen der verurteilten Person - abgesehen von allfälligen Auslagen für Material u.Ä. - keine Auslagen verrechnet werden (E. 9.5.3).

14.4. Anrechenbarkeit

Das jeweilige Gericht wird fallweise darüber entscheiden. Bei der Anrechenbarkeit i.S.v. Art. 51 StGB sollte zwischen den verschiedenen Ersatzmassnahmen differenziert werden. Bei haftähnlichen Ersatzmassnahmen kann eine Anrechenbarkeit gerechtfertigt sein.

BGE 113 IV 118 – JT 1988 IV 70

2c) Erhebliche Unterschiede im Ausmass der effektiven Beschränkung der persönlichen Freiheit im Falle einer konkreten Ersatzmassnahme einerseits und im Falle der Untersuchungshaft andererseits könnten bei alleinigem Abstellen auf die Zeitdauer zu einer ungerechtfertigten Privilegierung des von der Ersatzmassnahme Betroffenen führen. Der Richter hat deshalb bei der Bestimmung der anrechenbaren Dauer dieser Ersatzmassnahme den Grad der Beschränkung der persönlichen Freiheit im Vergleich zum Freiheitsentzug bei der Untersuchungshaft mit zu berücksichtigen. Ist in dieser Hinsicht der Vollzug der Ersatzmassnahme in der konkreten Institution dem Vollzug normaler Untersuchungshaft ungefähr gleichzusetzen, so ist grundsätzlich die ganze Dauer anrechen-

⁷ BGE 6B_877/2014 vom 5. November 2015: 141 IV 465

bar. Wird die Ersatzmassnahme hingegen in einer Institution vollzogen, welche die persönliche Freiheit wesentlich weniger beschränkt, kann nur eine entsprechend gekürzte Dauer an die Haftstrafe angerechnet werden.

Es muss die Intensität der Freiheitseinschränkung mitberücksichtigt werden (siehe BGE 109 IV 78). Siehe auch 141 IV 236 JT 2016 IV 104

14.4.1. Mitarbeiterprofil

Folgende Anforderungen werden an die Fachspezialisten als Fallverantwortliche gestellt:

- Studienabschluss in sozialer Arbeit FH oder einer äquivalenten Ausbildung
- Weiterbildung in Gesprächsführung und Beratung, Anwenderkenntnisse in MS Office
- Zusatzausbildung im Kontext des Justizvollzugs, rückfallpräventiver Methoden oder Gewaltberatung (siehe EM Standards).

Im Weiteren sind folgende Kompetenzen erforderlich:

- **Fachkompetenz:** Technisches Flair, organisatorische und analytische Fähigkeiten zur Planung von Arbeitsabläufen, Beratungskompetenz, Verständnis für EDV und Analyse von Daten. Grundkenntnisse im Bereich des Strafvollzugs.
- **Sozialkompetenz:** Fähigkeit zum Networking, Kommunikationsfähigkeit, Kritik- und Konfliktfähigkeit, Kundenorientierung, Teamfähigkeit und Verhandlungsgeschick sowie Verantwortungs- und Entscheidungsfähigkeit.
- **Selbstkompetenz:** Hohe, flexible Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit, Eigenverantwortung und Zuverlässigkeit, Durchsetzungsvermögen, Entscheidungs- und Umsetzungsfähigkeit, Lern- und Veränderungsbereitschaft, Ziel- und Ergebnisorientierung, Integrität und Loyalität.

15. Evaluation und Controlling

Die Vollzugsstelle EM führt eine interne Statistik, die alle relevanten Daten der EM- Klienten erfasst.

Im 1. Quartal des neuen Jahres werden jeweils alle für den EM-Vollzug relevanten Dokumente, Arbeitsabläufe und Standards auf ihre Aktualität hin überprüft. Ebenfalls wird geprüft, ob sie nach wie vor den fachlichen Ansprüchen entsprechen.

16. Umgang mit Datenschutz

Grundsätzlich richtet sich der Datenschutz im EM-Vollzug nach dem „Reglement betreffend die Wahrung des Datenschutzes bei Electronic Monitoring durch den Fachbereich Ambulanter Vollzug des Vollzugszentrums Klosterfiechten.“

Die GPS-gestützte elektronische Erfassung des Aufenthaltsorts von Personen ist ein erheblicher Eingriff in die gemäss Art. 10 Abs. 2 BV garantierte persönliche Freiheit. Ein solcher Eingriff bedarf einer formell-gesetzlichen Grundlage. Er muss ferner im öffentlichen Interesse liegen und schliesslich verhältnismässig sein. Die Anwendungen bedürfen nicht nur einer formell-gesetzlichen Rechtsgrundlage hinsichtlich des Eingriffs in das Grundrecht der persönlichen Freiheit im Sinne von Art. 10 Abs. 2 BV, sondern auch hinsichtlich des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung im Sinne von Art. 13 Abs. 2 BV.

Zunächst ist daran zu erinnern, dass EM dem zu Überwachenden ganz grundsätzlich nicht gegen seinen Willen aufgezwungen werden kann. EM kann überhaupt nur bei Zustimmung des Betreffenden angeordnet werden.

17. Kosten

Die Ressourcen der EM-Vollzugsstelle werden im Kapitel 12 abgehandelt.

Die Kosten für die EM-Technik für die nationale Übergangslösung Zürich sind im 5. Zwischenbericht der KKJPD-Koordinationsgruppe vom 22.03.2016 hergeleitet. Im Vertrag mit dem Kanton Zürich werden die Kosten dargestellt.

Wird der EM-Vollzug eines EM- Klienten an einen anderen, auftragnehmenden Kanton delegiert, so sind die Kosten mit dem auftragnehmenden Kanton festzulegen.

18. Glossar / Abkürzungen

NWI	Strafvollzugskonkordat Nordwest- und Innerschweiz
OSK	Ostschweizer Konkordat
24/7	Die Abkürzung steht für 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche – also schlichtweg immer oder auch Rund um die Uhr ⁸ .
Aktive Überwachung	Mit der aktiven Überwachung sind EM-Fälle gemeint, bei denen rund um die Uhr eine unmittelbare Reaktion notwendig ist.
CL	Concordat Latin
DV	Domestic Violence, Opfer-/ Täter-Überwachung
EM	Electronic Monitoring = elektronische Aufenthaltsüberwachung
EM-Feldgeräte	EM-Feldgerät ist der Überbegriff für all jene Geräte, welche ausserhalb des Rechenzentrums zur Überwachung der Klienten eingesetzt werden.
EM-Server	Herz des EM Systems, bestehend aus Servern, Datenbanken und der EM- Software. Die EM-Server werden zukünftig durch den Kanton Jura gehostet.
EM-Träger	Mit EM-Träger wird die mittels EM überwachte Person bezeichnet.
EM-Vollzugsstelle	Die EM-Vollzugsstelle sorgt für die Betreuung der EM-Träger in technischer und in sozialer Sicht.
GPS	Global Positioning System (deutsch: Weltweites Standortbestimmungssystem). Der Standort wird mittels Satellitenortung bestimmt. Die Genauigkeit variiert; sie beträgt in der Regel 50-100m.
IMP	Interventions- und Meldeplanung
KKJPD	Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren
KKLJV	Konferenz der Kantonalen Leiter Justizvollzug
LBS	Location based System: Der angegebene Ortungspunkt entspricht dem statistischen Standort der Mobiltelefonantenne, welche das Feldgerät zum gegebenen Zeitpunkt orten kann. Dieser Standort kann in städtischem Gebiet wenige Kilometer entfernt sein, in ländlichem Gebiet 20 km und mehr. Kann ein GPS-Gerät keinen GPS-Punkt generieren, stellt es innerhalb 6 Minuten auf die ungenauere LBS-Ortung um. Sobald wieder ein GPS-Punkt empfangen wird, stellt das Gerät auf die GPS-Ortung um.
NWI	Strafvollzugskonkordat Nordwest- und Innerschweiz
OSK	Ostschweizer Strafvollzugskonkordat
OSK	Ostschweizer Konkordat
RF	Radio Frequency (deutsch: Radiofunk). Beim Hausarrest stellt das in der Wohnung installierte Basisgerät über Radiofunk fest, ob der Sender der überwachten Person in der Nähe oder ausser Haus ist.
SSK	Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung
ÜWZ	Die Überwachungszentrale bearbeitet die Meldungen nach vorgegebenen Prozessen. Sie wird in der Regel für die aktiven Überwachungen eingesetzt.
VZB / FTE	Vollzeitbeschäftigung / Full-Time-Employee (100%-Stelle)
ZMG	Zwangsmassnahmengericht

⁸ Definition von wikipedia

19. Anhänge

Aufgrund der Vielfalt der EM Anwendungen und dem Umstand, dass viele der im Konzept erwähnten Dokumente periodischer Überprüfung unterliegen, wird darauf verzichtet, diese diesem Konzept anzuhängen.